

Die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Manuela Schwesig  
- Staatskanzlei -  
Schloßstr. 2-4  
19053 Schwerin

## **Windkraft und Photovoltaik im ländlichen Raum**

Bresegard, den 7. Februar 2025

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

als Bürgermeister zahlreicher Gemeinden aus Westmecklenburg wenden wir uns heute an Sie. Unser Thema ist der unkontrollierte Ausbau von Windkraft und Photovoltaik. Unsere Hoffnung ist, dass wir von Ihnen Unterstützung erhalten, die wir auf unteren Ebenen bisher leider nicht in ausreichendem Maß erfahren haben.

Wir möchten Sie hier nicht mit den Details der komplexen Materie aufhalten; für Ihre Mitarbeiter fügen wir jedoch einen Anhang mit Erläuterungen und Karten bei, auf den wir hier im Text mit entsprechenden Nummern verweisen [1].

Die Energiewende ist ein Thema, das stark polarisiert. Von uns stellt allerdings niemand in Abrede, dass wir global vor großen Herausforderungen stehen und diese mutig angehen müssen. Und wir alle sind uns bewusst, dass dieser Prozess nicht ohne Konflikte verlaufen wird. Wir alle können Ihnen versichern: Wir stehen hinter dem Ziel der Energiewende. Dennoch muss es möglich sein, offenkundige Missstände anzusprechen.

Die konkrete Umsetzung der Energiewende läuft alles andere als zufriedenstellend. Wir erleben derzeit in Westmecklenburg einen Ansturm von Investoren auf Flächeneigner und Gemeinderäte, wie er wohl nur in wenigen Regionen Deutschlands stattfindet und der nicht nur zur großflächigen Zerstörung unserer mecklenburgischen Landschaft, sondern auch zu einer immensen sozialen und politischen Spaltung führt. Wir sehen, wie die Bürgerinnen und Bürger vor Ort scharenweise das Vertrauen in die Politik verlieren und zu den politischen Rändern abwandern. Suchen sich diese Bürger erst einmal andere Informationsplattformen und haben sie das Vertrauen in die Steuerungskraft des Staates verloren, werden sachliche Diskussionen vor Ort fast unmöglich. Diese Entwicklung bereitet uns große Sorgen, zumal wir erst am Anfang der geplanten Umwälzungen stehen.

Akut ursächlich ist das Totalversagen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg [2]. Auch das für Raumordnung zuständige Wirtschaftsministerium ist unter Herrn

Minister Meyer sträflich untätig geblieben [3]. Auf zahlreiche Hinweise und Einladungen aus unserem Kreis hat es nicht reagiert. Ausnehmen von dieser Kritik möchten wir ausdrücklich Herrn Minister Dr. Backhaus, der immer wieder Zeit für Gespräche gefunden und an einigen Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger mitgewirkt hat. Allerdings ist sein Ministerium nicht für Raumordnung zuständig und kann nichts an der Grundproblematik ändern.

Welche Entwicklungen nehmen wir vor Ort wahr? Flächeneigentümer (nicht selten: externe Großgrundbesitzer) und Großinvestoren teilen in großem Stil und hinter verschlossenen Türen Land und Erträge von geplanten Wind- und Solarparks unter sich auf. Die Bürger vor Ort hingegen sollen erhebliche Einbußen ihrer Lebensqualität in Kauf nehmen und gehen – wie unsere Kommunen – weitgehend leer aus. (Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz ist leider weitgehend wirkungslos, um die geradezu unmoralisch hohen Gewinne [4] auch nur einigermaßen sozial gerecht zu verteilen.)

Bei alledem ist der Netzaufbau für viele Wind- und Solarparks noch auf 15-20 Jahre hin nicht geklärt, und noch immer tragen die Bürgerinnen und Bürger vor Ort den Hauptanteil bei den hohen Netzausbaukosten [5].

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

wir wünschen uns, dass Sie diesen Hilferuf ernst nehmen und als Versuch unsererseits verstehen, die immer tiefer werdende Kluft zwischen der Bundes- und Landespolitik auf der einen und den Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Raum auf der anderen Seite zu verringern. Gern möchten wir Sie zu einem Gespräch in unsere Region einladen, die im Übrigen zu einem der wichtigsten Rückzugsräume für den Schwarzstorch in MV gehört und auch sonst bisher ein Aushängeschild für unser „Land zum Leben“ ist.

Unsere wichtigsten Forderungen sind:

- die schnellstmögliche Wiederherstellung staatlicher Steuerung durch einen gültigen Regionalplan
- die Ausweisung von Windkraftflächen in zwei separaten Schritten (Regionalplänen) und in der vom Bund vorgesehenen Reihenfolge, also vorerst von 1,4% und erst zu 2032 von 2,1% Landesfläche [2]
- das Versagen von Windpark-Genehmigungen a) außerhalb der aktuellen Planungskulisse und b) innerhalb der aktuellen Planungskulisse, insoweit

erhebliche Umweltauswirkungen auf europäische Schutzgebiete durch den Planungsverband nicht vollständig ausgeschlossen und sonstige Einwendungen noch nicht ausgeräumt werden konnten

- der vollständige Verzicht auf „vereinfachte Genehmigungsverfahren“ gemäß § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (unter Wegfall der Öffentlichkeitsbeteiligung und der vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung, [6])
- die Herstellung eines wirksamen Vorrangs von PV auf Dachflächen und Parkplätzen; umfassende Umwelt- und Qualitätsstandards für Freiflächen-PV [7].

Mit freundlichen Grüßen

die unterzeichnenden Bürgermeister und Vertreter der Bürgerinitiativen

## **Anhang**

- 1. Vertiefende Ausführungen**
- 2. Kartenmaterial**

### *Abkürzungen*

PV	Photovoltaik(anlagen)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WKA	Windkraftanlage(n)
WM	Wirtschaftsministerium

## **1. Vertiefende Ausführungen**

### **[1] Vorbemerkung**

Die Sichtung von Unterlagen ist für uns Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wie für einfache Bürgerinnen und Bürger eine Herausforderung. Hunderte, nicht selten auch Tausende Seiten mit Fachexpertisen sind in viel zu kurzer Zeit zu votieren. Dies ist mittelbare Folge des nicht existierenden Regionalplans bzw. der in seinem Entwurf angelegten Strategie, die Prüfungen auf die nachfolgende Genehmigungsebenen zu verlagern. Es kann nicht angehen, dass sich der Staat (konkret: das Ministerium für Raumordnung und der Planungsverband) so weit aus der Verantwortung zieht; vielmehr bedarf es viel klarerer und wissenschaftlich fundierter Leitlinien für eine Genehmigung von WKA und PV.

### **[2] Versagen des Regionalen Planungsverbandes im Umgang mit den bundesgesetzlichen Vorgaben, hinsichtlich der Planung von PV und der ungetrennten Ausweisung des Flächenbeitragswertes von 2,1%**

Unser zuständiger Planungsträger, der regionale Planungsverband Westmecklenburg, hat es aufgrund innerer Zerstrittenheit versäumt, bis zum 1. Februar des vergangenen Jahres einen rechtskräftigen Regionalplan vorzulegen. Diese durch BauGB § 245e Abs. 1 gesetzte Frist hätte uns – wie wohl fast allen anderen Regionen Deutschlands auch – Bestandsschutz bis zum 31.12.2027 gewährt. Denn in Anbetracht der sich 2022 abzeichnenden Energiemangellage hatte der Bund den Ländern durch WindBG § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 feste Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 vorgegeben. Dieser Anlage zufolge hat MV bis zum 31.12.2027 insg. 1,4% und bis zum 31.12.2032 insg. 2,1% seiner Landesfläche als Windeignungsgebiete auszuweisen. Um den Ländern Druck zu machen, die Planungen zur Flächenausweisung ernsthaft voranzutreiben, hatte der Bund dann die bis dahin durch BauGB § 35 Abs. 3 festgeschriebene Einschränkung der Privilegierung von WKA im Außenbereich durch

entsprechende Festlegungen in Flächennutzungsplänen mit BauGB § 249 Abs. 1 vorsorglich aufgehoben und lediglich mit Abs. 2 in Aussicht gestellt, bei Erreichen der vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte die grundsätzlich privilegierte Errichtung von WKA im Außenbereich dann nur noch im Ausnahmefall (BauGB § 35 Abs. 2) zuzulassen.

Durch die genannte Übergangsfrist aus BauGB § 245 sollte es den Ländern dennoch ermöglicht werden, nicht ohne eigenes Verschulden in einen Zustand des Steuerungsverlustes hineinzugeraten.

Mit anderen Worten: Der Bund hat die Länder durch die uneingeschränkte Privilegierung erheblich unter Druck gesetzt. Selbst Bayern muss nun ernsthaft Planungen anstellen, um seine Flächenbeitragswerte bis 2027 bzw. 2032 zu erreichen. Zugleich hat der Bund ihnen jedoch zugleich eine Übergangsfrist gegeben, ihre Regionalpläne – sofern vorhanden – als Steuerungsmittel bis zu diesen Stichtagen einzusetzen.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hatte 2021 bereits einen weitgehend fertigen Entwurf vorliegen (sog. 3. Teilfortschreibung des Energiekapitels). Die Anhörungen zu diesem Entwurf liefen bereits, und es wäre ein Leichtes gewesen, diesen Entwurf trotz der geänderten Gesetzeslage mit nur geringen Anpassungen zu verabschieden.

Statt dessen hat der Planungsverband sich selbst vorgenommen, die alte Planung nicht nur abzubrechen, sondern mit einer neuen Planung, der 4. Teilfortschreibung in einem Zuge gleich die bis 2032 insgesamt zu erbringende Fläche von 2,1% seines Planungsgebietes auszuweisen. Diese 4. Teilfortschreibung wurde im April 2024 als Entwurf in die Anhörung gegeben und wird voraussichtlich nicht vor Anfang 2027 verabschiedet. So lange wird die Region Westmecklenburg also mindestens noch „Wildwuchs“ zu erdulden haben, wenn nicht die Landesregierung eingreift. Dieser Wildwuchs ist im Planungszustand bereits jetzt zu erkennen und ist extrem raumgreifend (s. Kartenvergleich Planung aus der 3. Teilfortschreibung und aktueller Planungsstand inkl. uns bekannte Investorenplanungen, Karten 2 und 3).

In Sachen PV hat der Planungsverband nur sehr wenig Ideen, um a) den gebotenen Vorrang von PV auf Dächern vor Freiflächen sicherzustellen und b) die Errichtung von PV auf Freiflächen auf besonders vprbelastete Flächen wie Konversionsflächen, Deponien, an Verkehrswegen usw. zu beschränken.

Die fehlenden Regelungen führen zu grotesken Projekten wie einer Agri-PV-Anlage bei Vellahn (Ortsteil Banzin), bei der Grünland in einer entlegenen und von Schwarzstörchen genutzten Region großflächig mit PV-Modulen überbaut werden soll. Die in diesem Zuge vom Planungsbüro als ökologisches Deckmäntelchen verkaufte Moorwiedervernässung ist keine; vielmehr bleibt der Gesamtmoorkörper weiterhin entwässert. Solche Rückgriffe auf schützenswerteste Grünflächen müssen umgehend abgestellt werden.

### **Getrennte Ausweisung der Flächenbeiträge zu den Stichtagen:**

Der Bund gibt den Ländern mit WindBG zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 konkrete Flächenbeitragswerte vor (s. o. [2]). Der Planungsverband Westmecklenburg hat daraufhin beschlossen, die bis 2032 geforderten Flächen gleich in einem Schritt

auszuweisen. Diese pragmatisch klingende Lösung ist in vielerlei Hinsicht mit Risiken verbunden. Abgesehen von der Unsicherheit der Stabilität der politischen Rahmensetzung bis 2032 ist das größte Problem das Faktum, dass über die aktuelle Planungskulisse hinaus definitiv weitere Windkraftflächen entstehen werden, sei es durch die Gemeindeöffnungsklausel nach § 254e BauGB oder durch die derzeit bis 2028 laufenden Repowering-Möglichkeiten oder über privilegiert im Außenbereich errichtete Anlagen. Eine verfrühte Ausweisung der 2,1% hätte somit zur Folge, dass letztlich deutlich weit mehr Fläche als der geforderte Flächenbeitragswert bebaut würde – auf Kosten der Landschaft und der Bürger.

### **[3] Versagen des für Raumordnung zuständigen WM**

Es war erwartbar, dass der Planungsverband das gesteckte Ziel, in einer neuen Teilfortschreibung gleich den gesamten Flächenbeitragswert von 2,1% des Planungsgebietes auszuweisen (s. o. Nr. [2]) nicht in kurzer Frist erreichen würde. Zugleich war durch die Aufhebung der Schranken für die Privilegierung von WKA im Außenbereich durch WindBG (ebenfalls s. o. Nr. [2]) eine sehr reelle Gefahr des Wildwuchses entstanden.

Um sich als Staat das Heft nicht aus der Hand nehmen zu lassen, hätte das für Raumordnung zuständige WM somit sehr frühzeitig die Planungen der Planungsverbände koordinieren und kontrollieren müssen, damit zum einen alle Regionen vorerst (und spätestens zum Stichtag 01.02.2025) durch bestandskräftige Regionalpläne vor Wildwuchs geschützt bleiben, und zum anderen die Planungen der Flächenbeitragswerte gemäß Bundesvorgabe vorantreiben.

In diesem Zusammenhang hätten wir erwartet, dass die Landesregierung die Planungsverbände gesetzlich verpflichtet, die Flächenbeitragswerte – wie vom Bund vorgesehen – in Stufen auszuweisen (also zu 2027 und zu 2032). Die Ergebnisse der Arbeit des Planungsverbandes Westmecklenburg zeigen nun sehr deutlich, dass das selbst gesteckte „Musterschüler“-Ziel, die gesamten Flächen in einem Zug auszuweisen, unrealistisch war. Beispielsweise konnten die Umweltverträglichkeitsprüfungen in der im April 2024 als Entwurf verabschiedeten 4. Teilfortschreibung nicht umfassend genug vorgenommen werden; stattdessen wird vielfach auf die „spätere Genehmigungsebene“ verwiesen. Damit wiederum wird ein juristisches Zirkelproblem erzeugt, denn eigentlich sehen die Bundesregelungen vor, dass in ausgewiesenen Windvorranggebieten keine Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfungen mehr erfolgen müssen.

### **[4] Gewinne aus Windenergie und PV und Netzentgelte**

Beide Energiearten sind durch das EEG erheblich subventioniert. Heute geplante Standard-WKA erzielen einen Jahresumsatz von ca. 1 Mio. Euro und haben sich nach wenigen Jahren amortisiert. Unabhängig von der Frage der tatsächlichen Stromeinspeisung [5] werden den WKA-Betreibern auf lange Jahre feste Einspeisevergütungen gewährt. Kein Wunder, dass diese auf den Finanzmärkten seltene

Kombination aus Sicherheit und Ertragsstärke Großinvestoren wie Blackrock oder Allianz auf den Plan ruft, um ihr Kapital in WKA in Deutschland zu investieren.

Flächeneigentümern werden auch hierzulande bereits Jahrespachten von 200.000 Euro pro Windrad oder 5.000 Euro pro Hektar PV-Fläche in Aussicht gestellt, wenn sie einen entsprechenden Vertrag unterzeichnen. Diese im Verhältnis zu herkömmlicher Landwirtschaft astronomischen Einnahmen führen zu Größenwahn, Klüngelei, Neid und Geheimniskrämerei und spalten unsere Gemeinden.

#### **[5] Mangelnde Stromabfuhr („Netzverträglichkeit“)**

Nicht zuletzt die Bürgerinformationsveranstaltung Ende Januar 2023 in Ludwigslust ergab, dass der Netzausbau gemäß Netzausbauplänen der Bundesregierung noch ca. 20 Jahre dauern wird, um den Strom aus unserer Region vollständig zu den industriellen Großabnehmern im Süden der Republik leiten zu können. Die Wemag bestätigte vor Ort die Unmöglichkeit eines schnellen Netzausbaus. Es ergibt aber für die Bürger keinen Sinn, die Netzausbaukosten und die EEG-Vergütungen für Windkraftanlagen zu tragen, deren Strom zu einem erheblichen Teil gar nicht verbraucht werden kann.

#### **[6] Vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG**

Aufgrund des fehlenden Regionalplans werden Bauvorhaben derzeit nur nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Bundesregierung hat nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine auch hier die Vorgaben gelockert, um Verfahrenswege zu vereinfachen. Allerdings war sicher nicht intendiert, dass wie in unserer Planungsregion ein kompletter Steuerungsverlust eintritt.

Die vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG unterscheiden sich von den förmlichen vor allem dadurch, dass in ihnen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die UVP verzichtet werden kann. Voraussetzung dafür ist eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung. Diese ist nicht unmittelbar anfechtbar. Somit könnten Widersprüche erst auf dem Weg der Klage vorgebracht werden und wären somit mit hohen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger verbunden, die Einwendungen haben.

Schon aus den Planungsunterlagen des Planungsverbandes geht hervor, dass jedoch viele Daten, die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig wären, überhaupt nicht, nur teilweise oder nur in überaltertem Bestand vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung kann somit kaum mit Gewissheit ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Belastung erzeugen. Zudem wird gerade die kumulative Wirkung (Vielzahl der in der Region beantragten Anlagen) nicht zureichend berücksichtigt.

Aus diesem Grund muss das zuständige StALU Westmecklenburg angewiesen werden, keine vereinfachten Verfahren zuzulassen. Dies gilt insbesondere für den für die Vernetzung der beiden Biosphärenreservate so wichtigen Naturraum vom Grünen Band an der Boize über das Schilde- und Schaaletal bis hin zum Truppenübungsplatz Hagenow.

## [7] Umweltstandards für PV-Anlagen

PV-Anlagen gehören zuallererst auf Dächer, Parkplätze und Konversionsflächen wie Mülldeponien. Auf Freiflächen sollten sie – wie bis vor wenigen Jahren – auf angrenzende Streifen an Bahnanlagen und Autobahnen begrenzt werden.

Die durch die Minister Pegel und Dr. Backhaus erfolgte Freigabe von 5.000 ha Freiflächen außerhalb dieser Begrenzung hat zu einer erheblichen Überbuchung geführt. Die Folge war nicht, dass aus der Anzahl der beantragten Flächen die am besten geeigneten (d. h. naturräumlich am wenigsten wertvollen) 5.000 ha ausgewählt wurden, sondern dass lt. Auskunft von Minister Dr. Backhaus das Programm mindestens verdoppelt, wenn nicht verdreifacht wird.

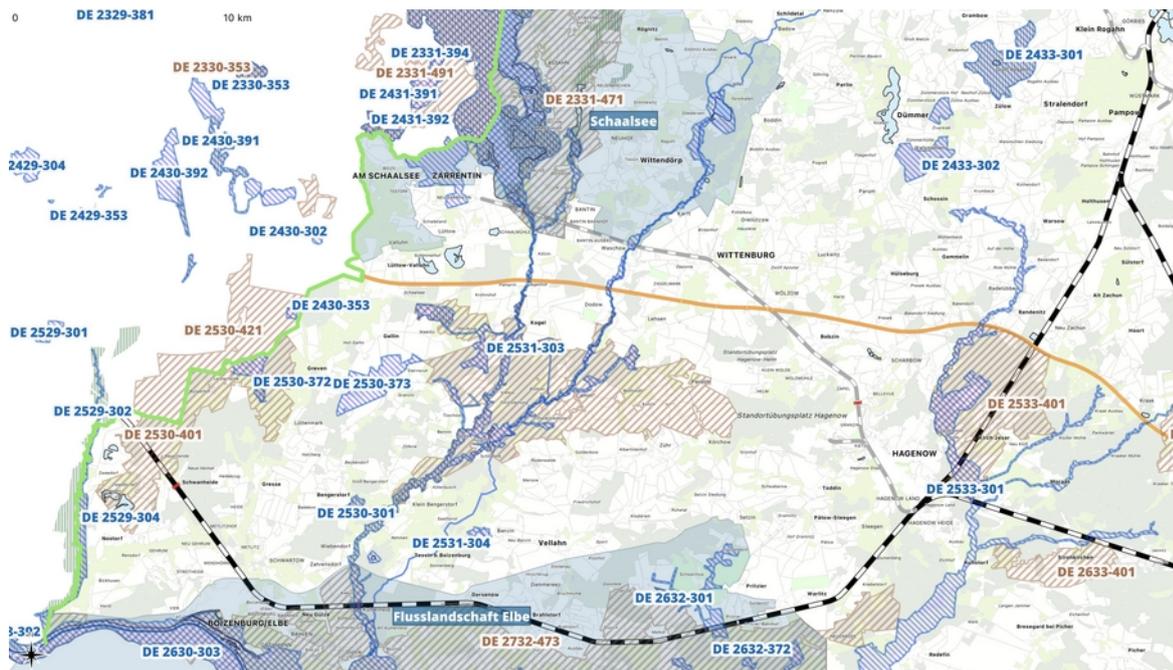
Damit werden nun doch in großem Stil Flächen geopfert, die nicht nur für die Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind, sondern auch eine hohe Ökosystemdienstleistung erbringen. Als Beispiel für die aktuellen Fehlentwicklungen kann die bei Vellahn-Banzin geplante Agri-PV-Anlage mit angeblicher Moor-Teil-Wiedervernässung angesehen werden (vgl. Karte 4).

Freiflächen-PV-Anlagen müssen die absolute Ausnahme bleiben. Wenn sie errichtet werden, müssen zudem hohe Umweltstandards beachtet werden. So darf der Boden nicht durch viel zu große Module dauerhaft beschattet und vom Niederschlag abgeschnitten werden. Zwischen den Modulreihen muss immer wieder Platz für Beweidung oder/und Wildwechsel geschaffen werden. Deshalb sind lt. Auskunft von Prof. Succow senkrechte bifaziale PV-Anlagen immer Anlagentypen vorzuziehen, bei denen die Module waagrecht angeordnet sind.

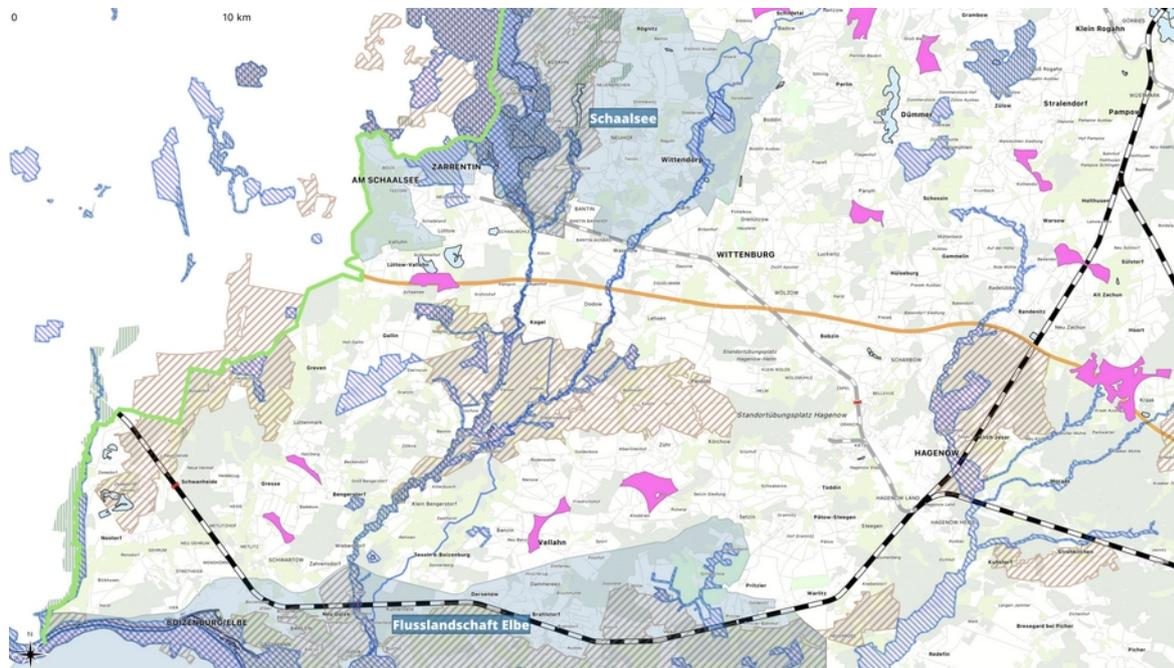
Auf Dauergrünland sollten PV-Anlagen nur in solcher Form und nur in unmittelbarer Siedlungsnähe errichtet werden dürfen, zum einen, um den Strom ohne große Umwelteingriffe abführen zu können, zum anderen, um die für die Artenvielfalt in MV so wichtigen und charakteristischen Rückzugsräume zu erhalten.

Auch die Einzäunung der Anlagen muss bei den Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Aufgrund ihrer für viele Tierarten ausschließenden Wirkung müssen große Abstandspuffer (2 km) von europäischen Schutzgebieten eingehalten werden. Für Bodenbrüter sollte die Durchlässigkeit hergestellt werden bei gleichzeitigem Schutz vor Prädatoren.

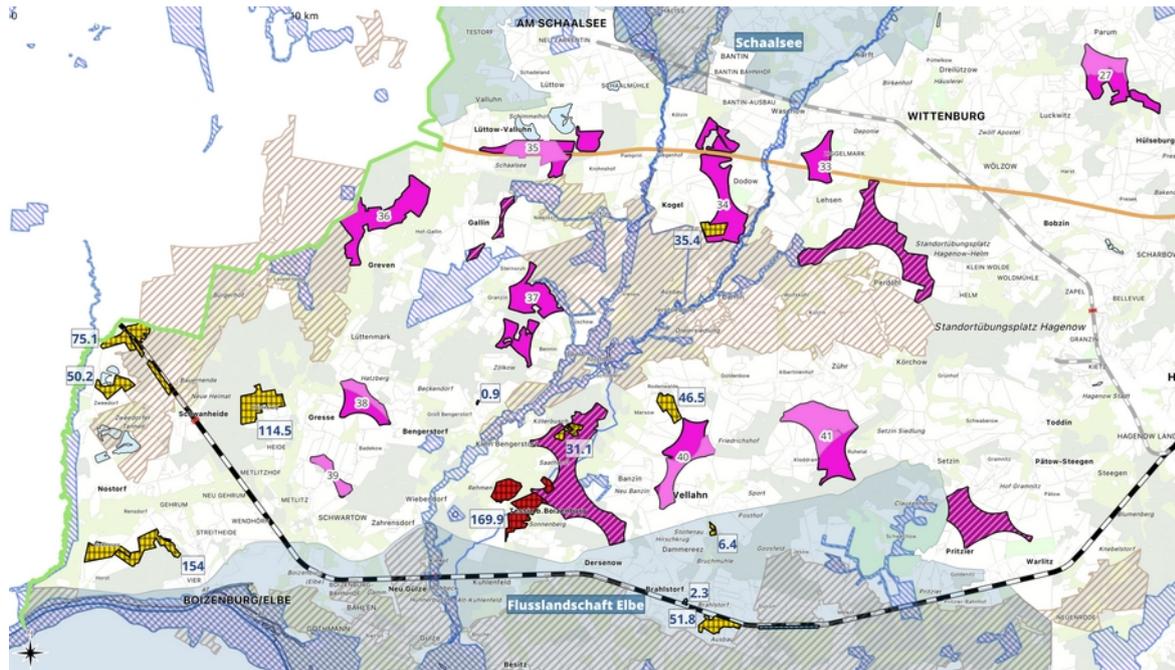
## 2. Kartenmaterial



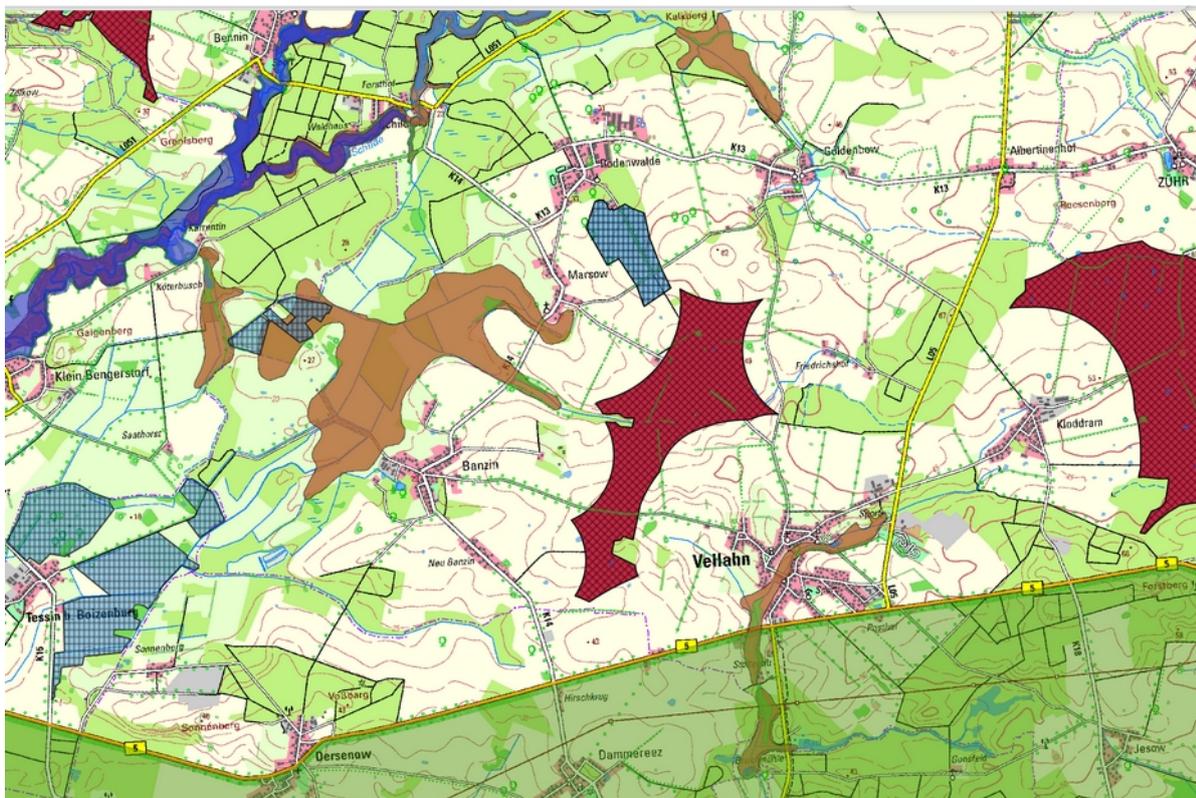
Karte 1: Der Raum zwischen beiden Biosphären: getrennt durch A 24 (orange) und Bahnstrecken HH-Berlin und HH-Rostock, aber eng vernetzt durch Schaale und Schildee mit Zuflüssen sowie zahlreichen NATURA-2000-



Karte 2: Windeignungsgebiete in der Planung der 3. Teilfortschreibung 2021



Karte 3: Geplante Windvorranggebiete 2024 (Nummerierung des Planungsverbandes), weitere Windpotentialflächen für Errichtung nach § 35 BauGB (schraffiert) sowie PV-Anlagen (blau: Bestand bis 2024, gelb: Aufstellungsbeschluss bzw. Inbetriebsetzung ab 2025, rot: Entwürfe Gemeinderat)



Karte 4: Die von den Gemeinden geplanten PV-Anlagen (blau schraffiert) im Gebiet um Vellahn. Oben links auf der braun dargestellten Moorfläche: eine geplante Agri-PV-Anlage von über 30 ha Größe auf Dauergrünland. Der Moorkörper wird indes nur auf dem Papier wieder hergestellt, faktisch bleibt das Gesamtgebiet entwässert. Ein Gesamtüberblick über geplante PV-Anlagen existiert weder auf Kreis- noch auf Landesebene; es droht Wildwuchs. Rot: VRW lt. aktuellstem Regionalplanentwurf.